

Bekanntmachung

**Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG);
Einleitung des Verfahrens zur der 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung
"Kreuzlinger Forst" im Zusammenhang mit der 13. Änderung des
Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Rudolf-von- Hirsch-Straße, Altenheim"
und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.39 "Erweiterung Altenheim / Betreutes
Wohnen" der Gemeinde Krailling**

Die Gemeinde Krailling beantragte mit Schreiben vom 06.07.2018 das
Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ zugunsten
der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Rudolf-von-Hirsch-
Straße, Altenheim" und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 "Erweiterung
Altenheim / Betreutes Wohnen" zur Errichtung eines „betreuten Wohnens“ im Bereich des
Caritas Altenheims einzuleiten. In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2018 wurde der
Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 418 der Gemarkung
Krailling, Gemeinde Krailling mit einer Größe von ca. 0,5 ha südlich angrenzend an das
bestehende Altenheim.

Ziel der Gemeinde ist es, ein Angebot an betreutem Seniorenwohnen direkt südlich
angrenzend an das bestehende Heim mit stationären Einrichtungen zu machen, was zu
sinnvollen Synergieeffekten führt und im Interesse einer optimalen Versorgung und
Betreuung der Senioren liegt.

Das betroffene Gebiet in der Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling, liegt im
Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“. Die geplanten Festsetzungen im
Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im
Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschafts-
schutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste das betroffene Gebiet in der
Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling, mit einer Fläche von ca. 0,5 ha im Rahmen eines
Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche
Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.250
und 1:40.000 liegen in der Zeit

vom 23. November 2018 bis einschließlich 27. Dezember 2018

während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Schlossbergstr. 1, 82319 Starnberg,
Zimmer 201 und im Rathaus der Gemeinde Krailling, Bauamt – Zimmer O.04 -, Rudolf-von-
Hirsch-Str. 1, 82152 Krailling, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln und im Info
und Internet:

am 13.11.2018
abgenommen am 28.12.2018

i. A.

(Obrstar)



Krailling, 13. November 2018
GEMEINDE KRAILLING

Christine Borst
Erste Bürgermeisterin